

§ 14 BKGG Bundeskindergeldgesetz (BKGG)

Bundesrecht

Zweiter Abschnitt – Organisation und Verfahren

Titel: Bundeskindergeldgesetz (BKGG)

Normgeber: Bund

Amtliche Abkürzung: BKGG

Gliederungs-Nr.: 85-4

Normtyp: Gesetz

§ 14 BKGG – Bescheid

¹Wird der Antrag auf Kindergeld, Kinderzuschlag oder Leistungen für Bildung und Teilhabe abgelehnt, ist ein Bescheid zu erteilen. ²Das Gleiche gilt, wenn das Kindergeld, Kinderzuschlag oder Leistungen für Bildung und Teilhabe entzogen werden.